

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Finanzverwaltung	Datum 13.06.2014	Drucksachen-Nr. 2014/112
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 14.07.2014
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 2

Jagdsteuer - Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer zum Jagdjahr 2014/15

Beschlussvorschlag

1. Die Jagdsteuer wird, beginnend mit dem Jagdjahr 2014/15 (ab 01.04.2014), abgeschafft.
2. Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erhebung der Jagdsteuer – Jagdsteuersatzung – vom 29.01.1979, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.09.1986, wird gemäß ANLAGE 3 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Sachverhalt

1. Erhebung der Jagdsteuer

Der Landkreis hat nach § 49 Abs. 1 LKrO das Recht, eigene Steuern nach Maßgabe der Gesetze zu erheben. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG steht es im Ermessen der Stadt- und Landkreise, eine Jagdsteuer als örtliche Aufwandssteuer zu erheben.

Der Landkreis Konstanz erhebt eine Jagdsteuer aufgrund der „Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer“ vom 29.01.1979, zuletzt geändert am 25.09.1986.

Besteuert wird die Ausübung des Jagdrechts mit dem gesetzlich zulässigen Höchststeuersatz in Höhe von 15 % des Jahreswertes der Jagd einschließlich Nebenleistungen.

Die Erträge aus der Jagdsteuer betragen jährlich rd. 90.000 EUR.

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Landkreise von einer Erhebung der Jagdsteuer abgesehen. Zum Stand Februar 2014 erheben nur noch sieben Landkreise in Baden-Württemberg die Jagdsteuer. Dies sind neben dem Landkreis Konstanz die Landkreise Hohenlohekreis, Alb-Donau-Kreis, Tübingen, Freudenstadt, Emmendingen und Waldshut.

2. Beseitigung von Unfallwild

Der Landkreis ist nach den Bestimmungen des Abfallrechts und des Straßenrechts zur Beseitigung von Tierkörpern, die bei Unfällen auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen anfallen, verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden mit den Jagdausübungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, wonach diese das anfallende Unfallwild nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beseitigen. Hierfür stellt der Landkreis eine Entschädigung von jährlich insgesamt rd. 60.000 EUR bereit.

Diese Summe wird anhand eines Verteilungsschlüssels auf die Jagdausübungsberechtigten verteilt. Maßgeblich sind hierbei die Kilometeranzahl an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Pachtfläche sowie die Anzahl der beseitigten Tierkörper.

Gemäß § 3 der genannten Vereinbarung zur Beseitigung des Unfallwildes erlischt die Vereinbarung mit jedem Jagdausübungsberechtigten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kreistag die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer aufhebt.

I. Freiwillige Selbstverpflichtung durch die Jagdausübungsberechtigten

Wie aus dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 06.03.2014 zu entnehmen ist (**Anlage 1**), verpflichteten sich die Jäger zunächst, künftig das Unfallwild unentgeltlich zu beseitigen, solange der Landkreis Konstanz keine Jagdsteuer erhebt. Da diese freiwillige Selbstverpflichtung nicht rechtsicher ist, wurde die Verwaltung beauftragt, mit allen Jagdausübungsberechtigten eine Einzelvereinbarung über die unentgeltliche Beseitigung und Entsorgung des Unfallwildes abzuschließen.

II. Schriftliche Einzelvereinbarungen

Die Verwaltung hat anschließend Vereinbarungen an die Jagdpächter verschickt. Einige Jagdausübungsberechtigten waren mit Teilen der Vereinbarung nicht einverstanden. Hierzu fand ein Gespräch der Verwaltung mit dem Kreisjägermeister, Herrn Dr. Störzer, statt. Die Vereinbarung wurde anschließend u. a. dahingehend angepasst, dass das Fallwild von den Jagdausübungsberechtigten nun nicht mehr von der Fahrbahn der Straßen, sondern aus dem Bankettbereich entlang der Straßen entfernt werden muss (**Anlage 2**). Dies hat versicherungstechnische Gründe, denn der Versicherungsschutz der Jäger ist beim Entfernen des Unfallwilds von der Fahrbahn nicht in jedem Fall gegeben. Im Ergebnis entspricht dies auch der bisherigen Handhabung in der Praxis. Diese angepasste Vereinbarung wurde nun nochmals verschickt. Stand 11.07.2014 liegen 143 von 150

Rückmeldungen vor, dies entspricht einer Rücklaufquote von 95,3 %. Zwei mündliche Zusagen aufgrund eines Pächterwechsels liegen ebenfalls vor. Eine 100 %-ige Rücklaufquote ist fast nicht zu erreichen, da es unterjährig immer wieder zu Änderungen durch Tod oder Pächterwechsel kommt.

3. Abschaffung der Jagdsteuer

Durch die Abschaffung der Jagdsteuer entfällt der Erhebungsaufwand für die Jagdsteuer beim Kämmereiamt. Die Beseitigung von Unfallwild durch die Jagdausübungsberechtigten entlastet zudem die Straßenmeistereien des Landkreises sowie das Amt für Nahverkehr und Straßen, das bisher die Erstattungen für die Unfallwildentsorgung berechnet hat.

Eine rückwirkende Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer zum 01.04.2014 ist möglich, da dies für die Steuerpflichtigen begünstigend ist.

Eine entsprechende Aufhebungs-Satzung ist in **Anlage 3** beigefügt.

Sofern am 14.07. ein Beschluss gefasst wird, dass die Jagdsteuer nicht abgeschafft wird, müssen ab sofort Vorarbeiten für die Erhebung der Jagdsteuer beginnen. Dies bedeutet einen Arbeitsaufwand für eine Mitarbeiterin (50 %) von 6 bis 8 Wochen. Die Jagdsteuerbescheide werden dann im Herbst verschickt.

Wird die Entscheidung über die Abschaffung der Jagdsteuer dem neuen Kreistag überlassen, so wird dieser frühestens in seiner Sitzung am 20.10.2014 darüber entscheiden. Schafft dieser die Jagdsteuer nicht rückwirkend zum 01.04.2014 ab, so müssten sehr zeitnah die Bescheide verschickt werden. Dies bedeutet, dass die Vorarbeit für die Erhebung der Jagdsteuer unabhängig der Entscheidung des Kreistags bis zum 20.10.2014 erledigt werden muss, auch mit der Möglichkeit, dass der Kreistag dann die Jagdsteuer rückwirkend abschafft und der Aufwand umsonst war.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Kreistag am 14.07.2014 einen Beschluss über die Abschaffung oder Beibehaltung der Jagdsteuersatzung zum 01.04.2014 beschließt oder diese Entscheidung dem neuen Kreistag überlässt. Aufgrund der notwendigen Vorarbeiten für die Erhebung der Jagdsteuer sollte der neue Kreistag am 20.10.2014 dann die Abschaffung oder Beibehaltung der Jagdsteuersatzung zum Jagdjahr 2015/2016 (zum 01.04.2015) beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer entfallen künftig Erträge in Höhe von jährlich rd. 90.000 EUR. Demgegenüber entfallen künftig auch Aufwendungen für die Beseitigung des Unfallwildes in Höhe von jährlich 60.000 EUR.

Der Differenzbetrag in Höhe von rd. 30.000 EUR wird in Zukunft im Rahmen der Haushaltsplanung zu finanzieren sein (Kreisumlage).

Im Jahr 2014 ergibt sich durch die Abschaffung der Jagdsteuer eine Verschlechterung um rd. 45.000 EUR. Dieser Betrag kann im Rahmen des Haushaltsvollzugs im Gesamthaushalt 2014 durch Minderaufwendungen, z. B. bei den Bewirtschaftungs- und Sachkosten, eingespart bzw. durch Mehrerträge kompensiert werden.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung der Satzung über die Erhebung der

Jagdsteuer

Anlage 2: Neue Vereinbarung Entsorgung Unfallwild

Anlage 3: Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer